

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

Änderungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin der 17. Wahlperiode

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin der in der Fassung vom 3. November 2006 (GVBl. S. 1053), geändert durch Beschlüsse vom 11. November 2010 (GVBl. S. 521), wird

zur Gleichstellung einzelner Abgeordneter

wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 7 wird Satz 1 ersetzt durch den neuen Satz 1: „Ein Anspruch auf Vertretung im Präsidium und im Ältestenrat besteht nur für Fraktionen. § 17 Absatz 2 und § 20 Absatz 4 bleibt davon unberührt.“
2. Der § 20 Absatz 4 wird ersetzt durch: „Jede Parlamentarische Gruppe hat das Recht, in von ihr zu bestimmende ständige Ausschüsse je ein von ihr zu bestimmendes Mitglied des Abgeordnetenhauses zu entsenden, das in den Ausschusssitzungen Rede-, Antrags- und Stimmrecht hat. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in mindestens einem Ausschuss mit vollen Rechten mitzuarbeiten. § 17 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
3. In § 39 Absatz 1 wird Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt: „Jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses ist berechtigt, einen Antrag zu stellen, sofern nicht die Verfassung, ein Gesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt.“
4. Nach § 39 Absatz 1 Satz 1 wird Satz 2 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt: „Anträge auf Entschließungen kann jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses stellen.“
5. In § 40 Absatz 1 Satz 1 wird der Ausdruck „können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses gestellt werden“ ersetzt durch „kann jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses stellen“

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

6. In §40 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Anträge auf Annahme von Entschlüssen können von jedem einzelnen Abgeordneten eingebracht werden.“
7. In § 47 Absatz 1 wird Satz 2 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt: „Große Anfragen kann jedes Mitglied des Abgeordnetenhauses stellen.“
8. In §64 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Redezeit für Mitglieder des Abgeordnetenhauses, die keiner Fraktion und keiner parlamentarischen Gruppe angehören, beträgt 5 Minuten je Tagesordnungspunkt.“

Begründung:

Alle Abgeordneten - fraktionsgebundene wie fraktionslose - sind Kraft ihres verfassungsrechtlichen Status berufen, an der Arbeit des Abgeordnetenhauses mit gleichen Rechten und Pflichten teilzunehmen. Dies wird durch Art. 38 Abs. 1 GG sowie Art 38 Abs. IV. der Verfassung von Berlin gewährleistet.

Daraus folgt zwingend, dass die Rechte, die den einzelnen Abgeordneten aus ihrem verfassungsrechtlichen Status zufließen, zwar durch die Geschäftsordnung im einzelnen ausgestaltet, jedoch dabei nicht grundsätzlich entzogen werden dürfen. Genau dies scheint jedoch gängige Praxis und gepflegte Routine und in verschiedenen Regelungen der Geschäftsordnung des Berliner Abgeordnetenhauses festgeschrieben zu sein.

Jede Einschränkung der Mitwirkungsrechte des einzelnen Abgeordneten muss verfassungskonform erfolgen und sich an der Funktionstüchtigkeit des Parlamentes orientieren. Derzeit werden aber die einzelnen Abgeordneten bei Großen Anfragen, Gesetzesinitiativen, Anträgen und anderen, den Kernbereich eines freien Abgeordnetenmandats betreffenden Feldern gänzlich ausgeschlossen und durch bestimmte daran geknüpfte Quoren gehindert. So werden ihre Mitwirkungsrechte den betreffenden Paragraphen der vorgelegten neu zu beschließenden „alten“ Geschäftsordnung verfassungsrechtlich unzulässig eingeschränkt. Dadurch reduziert die Geschäftsordnung die entscheidenden Arbeitsmöglichkeiten für jeden Abgeordneten, statt diese zu gewährleisten.

Durch die häufige Verwendung des Begriffs „fraktionsloser Abgeordneter“ wird zudem der Blick davon abgelenkt, dass fraktionsgebundene Abgeordnete ebenso in ihren Rechten beschnitten werden.

Im übrigen trägt bereits der Begriff „fraktionsloser Abgeordneter“ eine Abwertung des Abgeordnetenstatus in sich.

Daher müsste der Begriff des „fraktionslosen Abgeordneten“ an fast jeder Stelle durch den Begriff des „einzelnen Abgeordneten“ ersetzt werden, damit der einzelne Abgeordnete im Vergleich und Verhältnis zu Fraktionen und Parteien seiner verfassungsrechtlichen Stellung gerecht wird.

Zur Zeit ist jeder einzelne Abgeordnete im viel zu weitem Umfang von seiner Partei und Fraktion abhängig, deren Vorstände nicht selten in Personalunion bestimmenden Einfluss auf das Verhalten von Abgeordneten in den Parlamenten ausüben.

Die derzeitige Ausgestaltung durch die Geschäftsordnung führt so zu einem in seiner Tendenz imperativen Mandat.

Diese Änderungen dienen insgesamt einer verfassungskonformen Ausgestaltung der Mitwirkungsrechte aller Parlamentarier und werden die Funktionsfähigkeit des Parlaments sicher nicht gefährden.

Berlin, den 27. Oktober 2011

Andreas Baum, Martin Delius,
Fabio Reinhardt, Pavel Mayer
und weitere Mitglieder der Piratenfraktion